

## **Satzung vom 18.10.2021**

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40, BayRS 2024-1-I) sowie aufgrund des Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) erlässt die Gemeinde Mistelgau folgende

### **Satzung der Gemeinde Mistelgau über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Urnenwald Mengersdorf (Friedhofsgebührensatzung Urnenwald Mengersdorf)**

#### **§1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Für die Inanspruchnahme des gemeindlichen Wald- und Naturfriedhofes Urnenwald Mengersdorf und seiner Einrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen erhebt die Gemeinde Mistelgau
  - Gebühren für die Nutzung einer Grabstätte oder eines Grabplatzes (Grabnutzungsgebühr),
  - Gebühren für Bestattungen und Ausbettungen,
  - sonstige Gebühren.
- (2) Die Gebührenhöhe und die Gebührentatbestände ergeben sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zusätzlich erhoben.

#### **§2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer einen Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder einem Grabplatz erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Verleihung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder an einem Grabplatz und zwar
  - a) bei der erstmaligen Verleihung eines Nutzungsrechtes für die Dauer von
    - 60 Jahren bei Freundschafts- und Familiengrabstätten,
    - 40 Jahren bei Einzel- oder Partnergrabstätten,
    - 30 Jahren bei Grabplätzen in Gemeinschaftsgrabstätten bei den Grabstättenvarianten Junger Laub- oder Nadelbaum, Mittlerer Laub- oder Nadelbaum, Alter Laub- oder Nadelbaum,
    - 20 Jahren bei Grabplätzen in Gemeinschaftsgrabstätten bei der Grabstättenvariante Försterbaum,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes anlässlich der Belegung eines Grabes, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren, wobei die Verlängerung um volle Jahre bis zur erstmaligen Abdeckung der Ruhezeit erfolgt.
- (2) Die Grabnutzungsgebühr bei Erwerb eines zusätzlichen Grabplatzes in einer Einzel- oder Partnergrabstätte entsteht mit der Zuteilung des Grabplatzes für die Dauer des Bestehens des Nutzungsrechtes an der zugehörigen Grabstätte.
- (3) Die Gebühr für eine Bestattung oder Ausbettung entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 15.11.2021 in Kraft.

Mistelgau, den 18.10.2021



Karl Lappe  
1. Bürgermeister  
Gemeinde Mistelgau

